Mr 68

# Reichsgesetzblatt

## Teil 1

San 04 Guni 1022

193	<b>5</b>	Ausgegeben zu Bertin, den 24. Juni 1955	Jtt. 00
•	93	zur Anderung des Gesehes zur Wiederherstellung des Berufebeamtentums. Juni 1933	
	Gefet :	iber bie Aufhebung ber im Rampf für die nationale Erbebung erlittenen Dienstftraf	en und , ⊙. 390
	Malais	iber die Immunität der Abgeordneten. Vom 23. Juni 1933	ភ្នំពារ ខ្មិត
	geb	ietkanleihen. Rom 23. Juni 1933	≥.392
	Remark	ming gur Ausführung bes Gaftstättengefeses. Bom 21. Juni 1933	3.392

In Teil II Rr. 23, ausgegeben am 20. Juni 1933, ift veröffentlicht: Gefeh gur Befampfung ber Rotlage ber Binnen-fchiffahrt.

In Zeil II Rr. 24, ausgegeben am 23. Juni 1933, ift veröffentlicht: Befanntmachung über bas am 13. Juli 1931 unterzeichnete internationale Betäubungsmittefabtommen.

#### Gefet zur Anderung bes Gefetes zur Wieberherftellung bes Berufsbeamtentums. Bom 23. Juni 1933.

Die Reichstregierung hat das folgende Gefet beschloffen, das hiermit verfundet wird:

Das Gesetz zur Wieberherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesehhl. I S. 175) wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Bur Vereinfachung der Verwaltung oder im Imteresse Dienstes können Beautte in den Ruhestand versetzt werden, auch wenn sie noch nicht dienstunfähig sind; unter den gleichen Voraussetzungen können Shrenbeamte aus dem Amtsverhältnis entlassen werden. Wenn Beamte aus diesen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, so dürfen ihre Stellen nicht mehr besetzt werden.
  - (2) Abf. 1 Sat 2 findet auf Wahlbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände und auf sonstige Reamte der Gemeinden und Gemeindeverbände in leitender Stellung, die im Interesse des Dienstes in den Ruheftand versetzt werden, feine Anwendung. Ferner fann bei Beamten in Eingangsstellen, die aus diesem Grunde in den Ruhestand versetzt werden, die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Reichs, oder Landesbehörde ausnahmsweise die Wiederbefetzung der Stelle zulassen."
- 2. § 7 Abs. 2 Sat 2 erhält folgende Fassung:

"Die Berfügungen nach §§ 2 bis 4 muffen spätestens am 30. September 1933, bie Berfügungen nach §§ 5 und 6 fpätestens

- am 31. März 1934 zugestellt werden. Die Fristen können im Einwernehmen mit dem Reichsminister des Junern durch die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde verfürzt werden."
- 3. a) Im § 12 Abf. 1 ift nach den Worten "ber feit dem 9. November 1918 ernannten Reichsminister" einzufügen in Klammern "Staatsfekretäre, Befoldungsgruppe B 6 alt)", ferner an Stelle der Worte "bereits zur Zeit des Ausscheidens des Reichsministers aus dem Amt" zu seizen "seit dem 9. November 1918".
  - b) § 12 216f. 4 erhält folgende Faffung:
    - 11. März 1933 geltenden Vorschriften gustehen, werden nicht gewährt. Dies gilt nicht für das Abergangsgeld nach § 17 des Reichsministergesetze; Nachzahlungen an Übergangsgeld finden jedoch nicht statt.
- 4. Diefes Gefes tritt mit Wirfung vom 8. April 1933 in Kraft.

Berlin, ben 23. Juni 1933.

Der Reichsfanzler Abolf Hitler

Der Reichsminister bes Innern Frid

Der Reichsminister ber Finanzen Graf Schwerin von Krofigt

- 8. Speiseispulver, zu deren Herstellung fünstliche Geschmacks oder Geruchstoffe oder fünstliche Farbstoffe verwendet worden sind, nicht als "Speiseispulver für Kunstspeiseis" kenntlich gemacht sind, unbeschadet der Bestimmung in Nr. 5;
- 9. durch Umhüllungen, Bezettelungen oder Anpreisungen in Wort oder Bild auf eine den Latsachen nicht entsprechende Beschaffenheit der Erzeugnisse hingewiesen wird;
- 10. Speiseis oder seinen Salberzeugnissen im Einzelfall entgegen den Tatsachen eine befondere biätetische oder gesundheitliche Wirkung zugeschrieben wird.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Berordnung tritt am 1. Oftober 1933 in Kraft.

Berlin, ben 15. Juli 1933.

Der Reichsminister bes Innern Frick

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft R. Walther Darré

### Berichtigung

In dem Gesetz zur Anderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzl. I S. 389) muß es in Nr. 2 statt "§ 7 Abs. 2 Sat 2" heißen: "§ 7 Abs. 2".

Berlin, den 13. Juli 1933.

Der Reichsminister bes Innern

Im Auftrag

Seel